



N I E D E R S C H R I F T

über die 19. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Mittwoch, 23.09.2015
im Rathaus am Marienplatz, großer Sitzungssaal

Beginn der Sitzung war 18:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Wilhelm Bothar

Dieter Bräunlich

Ellen Fischer

Dr. Ralf Freiburger

Rudolf Gebhart

Elisabeth Geßner

Stefan Glas

Josef Glaser

Kirsten Hieble-Fritz

Thomas Höllmüller

Petra Keitz-Dimpflmeier

Erwin Kühnel

Richard Lechner

Max Leuprecht

Rosemarie Matheis

Stefan Rossteuscher

Kristin Sauter

Stephan Schlier

Josef Schmid

Johann Schweiger

Otto Steffl

Markus Stigloher

Florian Weber

Schriftführer

Peter Schmid

von der Verwaltung

Markus Joachimsthaler

Andreas Krämer

Daniel Widmann

Gäste

Christine Resta

Sozialarbeiterin, zu Tagesordnungspunkt 1,
öffentlicher Teil

Mira Struckmeier

Sozialarbeiterin, zu Tagesordnungspunkt 1,
öffentlicher Teil

Maren Welkener

Sozialarbeiterin, zu Tagesordnungspunkt 1,
öffentlicher Teil

Her Hochhuber, IK-T Regensburg

zu Tagesordnungspunkt 1, nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bericht Frau Mira Struckmeier, Frau Christine Resta und Frau Maren Welkener zur Jugendsozialarbeit
2. Entwicklung des Haushalts 2015 und der Finanzplanung 2016 - 2018
3. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 94 „Röntgenstraße/Martin-Drickl-Straße“ gemäß § 13 a BauGB
 - Erneuter Aufstellungsbeschluss
 - Geänderte Entwurfsplanung
 - Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
4. Bebauungsplan Nr. 95 „Bad Aibling - Schönklinik“
 - Beschluss über Billigung der geänderten Planung und
 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
5. Bebauungsplan Nr. 93 "Ellmosen"
Beschluss über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens Ellmosen
6. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Bericht Frau Mira Struckmeier, Frau Christine Resta und Frau Maren Welkener zur Jugendsozialarbeit

Sachverhalt:

Frau Mira Struckmeier, Frau Christine Resta und Frau Maren Welkener berichten über ihre Tätigkeiten im Bereich der Jugendsozialarbeit in der Stadt Bad Aibling und beantworten die Fragen der Stadtratsmitglieder.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

ohne Abstimmung

TOP 2

Entwicklung des Haushalts 2015 und der Finanzplanung 2016 - 2018

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Felix Schwaller und Stadtkämmerer Andreas Mennel informieren den Stadtrat über die Entwicklung des Haushalts 2015 (Stand: 17.08.2015) und die Finanzplanung 2016 – 2018, insbesondere der Einnahme- und Ausgabesituation des Verwaltungshaushalts sowie die Abwicklung des Vermögenshaushalts mit dem Investitionsprogramm.

Beschluss:

Der Bericht über die Entwicklung des Haushalts 2015 und Finanzplanung 2016 - 2018 wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

ohne Abstimmung

TOP 3

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 94 „Röntgenstraße/Martin-Drickl-Straße“ gemäß § 13 a BauGB

- Erneuter Aufstellungsbeschluss

- Geänderte Entwurfsplanung

- Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2015 den erneuten Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gefasst. Dem Bebauungsplan wurde auch eine neue Bezeichnung gegeben. Außerdem hatte der Stadtrat dem Entwurf des Bebauungsplanes Hertreiter vom 02.06.2015 mit Begründung vom 02.06.2015 zugestimmt. Die Planung sollte auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Vor der Offenlage hat Herr Prof. Dr. Kuchler, der die Stadt Bad Aibling bei diesem Verfahren betreut, den Bebauungsplan und die Begründung überprüft. Er hat noch einige Änderungen im Text und in den

Festsetzungen vorgeschlagen, damit der Bebauungsplan rechtssicher aufgestellt werden könne. Architekt Hertreiter hat diese Änderungen nun in der Planung umgesetzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da sich der Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2015 auf eine andere Planung und auf einen anderen Text der Begründung bezog, empfiehlt die Bauverwaltung, nochmals einen Aufstellungsbeschluss zu fassen, der sich auf die nun abgeänderte Planung und Begründung bezieht. Dieser Entwurf sollte dann, sofern er die Zustimmung des Stadtrates findet, in die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gehen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, für den Bereich zwischen dem südlichen Teilstück der Röntgenstraße und der bestehenden Bebauung südlich der Martin-Drickl-Straße mit Ausnahme der Grundstücke direkt nördlich der Münchner Straße einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Der Entwurf des Bebauungsplanes des Architekten Hertreiter vom 27.07.2015 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses. Der Geltungsbereich ergibt sich exakt aus dem vorgenannten Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, den erneuten Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist ebenfalls ortsüblich bekanntzumachen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll; außerdem hat die Bekanntmachung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr.2 BauGB zu erfolgen.
2. Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 „Röntgenstraße/Martin-Drickl-Straße“ des Architekten Hertreiter, Amerang, Planungsstand 27.07.2015, mit Begründung vom 27.07.2015 zu und beschließt, dass die Planung samt Begründung gemäß § 13 a Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt werden soll (frühzeitige Beteiligung). Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vorzunehmen.

Abstimmung: angenommen 24 : 0

Stadtrat Kühnel nimmt wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 4

Bebauungsplan Nr. 95 „Bad Aibling - Schönklinik“

- Beschluss über Billigung der geänderten Planung und
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie
- der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 30.04.2015 den Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gefasst und die Begründung und den Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Plan zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes wurde ebenfalls festgestellt. Seit zwei Monaten liegt der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung nun beim Landratsamt Rosenheim. Das Landratsamt hat hierfür drei Monate Zeit. Erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung darf der Bebauungsplan amtlich bekannt gemacht werden. Dies bedeutet, dass der Bebauungsplan derzeit noch nicht in Kraft getreten ist und der Satzungsbeschluss nur ein Verwaltungsinternum darstellt.

Die Schönklinik ist bereits an die Fraktionssprecher der Parteien des Aiblinger Stadtrates herangetreten mit der Bitte, den Bebauungsplan nochmals ändern zu dürfen. Grund hierfür ist hauptsächlich, dass der Hauptbaukörper nach Norden verschoben werden muss, damit zum südlichen Nachbargrundstück die Abstandsflächen eingehalten werden können. Außerdem soll mit der Änderung auch die Stellplatzanordnung geändert werden.

Planer Wankner erläutert in einer Stellungnahme vom 25.08.2015 die Gründe für die erbetene dritte Offenlage im Einzelnen wie folgt:

„Anlass“

Leider gelang es nicht, mit dem südlichen Nachbarn eine Einigung bezüglich der Abstandsflächen gemäß Bayerischer Bauordnung zu erzielen. Um das vorgesehene Bauprogramm umsetzen zu können, ist deshalb ein Verschieben des Bauraums nach Norden notwendig. Zusätzlich stellte sich heraus, dass die angestrebte Schaffung von Parkraum auf benachbarten Grundstücken nicht im gewünschten Umfang gelingen mag. Deshalb ist eine diesbezüglich optimale Nutzung des Krankenhausgrundstücks notwendig.

Geänderte Inhalte im Einzelnen

1. Verschiebung des Bauraums: Ohne den Umfang des neuen Bauraums und das mit ihm verbundene Baurecht zu verändern soll eine Verschiebung um ca. 8 m nach Norden erfolgen, um die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück nachweisen zu können. Die bisher angestrebte Abstandsflächenübernahme durch den südlichen Nachbarn erübrigt sich damit. Für die Freiflächengestaltung ergibt sich dadurch im Süden eine Verbesserung der Grünflächensituation. Dort können nun Patientengärten entstehen, die alleine schon wegen des offenen Blicks in die Berge eine hohe Attraktivität haben werden. Der bestehende Baum- und Strauchbestand im südlichen Grundstück kann nun im Gegensatz zur alten Planung erhalten werden.
2. Anpassung des Zufahrtsbereichs: Die Bauraumverschiebung führt zu einer gewissen Einengung des nördlich gelegenen Zufahrtsbereichs. Aus diesem Anlass wird die Vorfahrt/der Wendebereich neu und flächensparender gestaltet und es fallen einige Parkplätze weg, die dann an anderer Stelle vorgesehen werden.
3. Erweiterung des Parkplatzes: Der im Osten des Geltungsbereichs untergebrachte große Parkplatz wird etwas erweitert, um die im Zufahrtsbereich wegfallenden Plätze zu ersetzen und um zusätzliche Plätze zu schaffen.
4. Änderung der Ausgleichsflächen: Die im Südosten des Geltungsbereichs vorgesehenen Ausgleichsflächen werden durch die Parkplatzvergrößerung etwas kleiner bzw. der Parkplatz rückt etwas näher an das bestehende Biotop heran. Die angestrebte Wasserrückhaltefunktion übernimmt dann nicht mehr das dem Biotop westlich vorgelagerte sondern das seitlich angrenzende Wiesengrundstück 1982/1. Die diesbezüglich angestrebten Ziele können deshalb auch mit dieser Lösung erreicht werden.
5. Tiefgaragenzufahrt: Vom Südwesteck des großen Parkplatzes aus wird eine Zufahrt zu den Untergeschossen des künftigen Neubaus vorgesehen. Sie kann gegebenenfalls als Zufahrt zu einer Tiefgarage genutzt werden, die dann in Tiefgeschossen unterhalb der neuen Klinikgebäude zu liegen käme.
6. Zusätzliche Parkplätze im Westen: Westlich des Bestandsgebäudes liegen Flächen, die sich als Parkplatz nutzen lassen. Sie werden im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen, um bei Bedarf reagieren zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, könnte der Stadtrat den nun vorliegenden Plan zur Änderung des Bebauungsplanes billigen und beschließen, dass diese Planung erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt wird. Nach dieser Offenlage der nochmals geänderten Planung könnte der Stadtrat dann erneut einen Satzungsbeschluss fassen. Damit könnte diese gewünschte Änderung mit einer Offenlage abgewickelt werden. Damit könnte fast zeitgleich mit der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, die nicht mehr von der Änderung berührt wird, auch der geänderte Bebauungsplan in Kraft treten.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den nochmals geänderten Bebauungsplanentwurf des Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Wankner und Fischer vom 26.08.2015. Die Begründung in der Fassung vom 26.08.2015 und der Umweltbericht in der Fassung vom 26.08.2015 werden ebenfalls gebilligt. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die erneute Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4 a BauGB durchzuführen. Die Planung ist auch den von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmung: angenommen 25 : 0

TOP 5

Bebauungsplan Nr. 93 "Ellmosen"

Beschluss über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens Ellmosen

Sachverhalt:

Die eingegangenen Stellungnahmen nach der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger zeigen auf, dass eine entsprechend dem BauGB §1, *nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten*, mit diesem Bebauungsplan aller Voraussicht nach nicht erreicht werden wird.

Neid, Missmut und Intoleranz beherrschen einen großen Teil der eingegangenen und z. T. durch Rechtsanwälte belegten Stellungnahmen.

Lt. einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.04.2010 heißt es:

„Wirft ein Bebauungsplan Konflikte auf, sind diese Konflikte grundsätzlich in dem Plan selbst zu lösen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die hervorgerufenen Probleme nicht zulasten betroffener Belange ungelöst bleiben dürfen. Dieser Grundsatz schließt jedoch nicht zwingend aus, dass die Problemlösungen aus dem Bauleitverfahren auf das nachfolgende Verwaltungshandeln verlagert werden, insbesondere auf ein Genehmigungsverfahren. Die Gemeinde muss einen Konflikt nicht abschließend im Bebauungsplan lösen, wenn diese Lösung auf der Stufe der Verwirklichung der Planung im Wege einer sogenannten Nachsteuerung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsverfahren absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied in seinem Urteil vom 20. Januar 2010, *„Bebauungspläne müssen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung „erforderlich“ sein, ansonsten dürfen sie nicht erlassen werden. Dabei ist auf die planerische Konzeption der Gemeinde abzustellen; welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem grundsätzlich weiten planerischen Ermessen. Die Gemeinde darf hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans nehmen und sich dabei auch an den Wünschen des künftigen Vorhabensbetreibers orientieren, solange sie damit zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt. Lediglich wenn die Gemeinde mit ihrer Bauleitplanung ausschließlich private Interessen verfolgt, setzt sie das ihr zur Verfügung stehende Planungsinstrumentarium des Baugesetzbuches in zweckwidriger Weise ein. Eine solche „Gefälligkeitsplanung“ ist unzulässig.“*

In mehrfachen Rechtsprechungen bei ähnlichen und vergleichbaren Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Beispielhaft hier der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 6. März 2007 (auszugsweise):

„eine sog. „Gefälligkeitsplanung“ verstößt gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB und die Satzung ist deshalb rechtsungültig, wenn die Satzung nur wegen einiger weniger

Grundstücke erlassen wird und nur Mitglieder einer Familie begünstigt werden, statt im Hinblick auf die „Wohnbedürfnisse“ der ortsansässigen Bevölkerung durch sie neues Bauland schafft und nur ein kleiner Personenkreis begünstigt wird, der an anderer Stelle des Stadtgebiets ohnehin schon über Bauland verfügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach unserer Einschätzung besteht für diesen Bebauungsplan kein Erfordernis, da das ursprüngliche Ziel eines sogenannten „Erhaltungsbauungsplan“ durch die Entscheidungen des Stadtrates (Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden und Süden) verfehlt sind. Denn gerade hier verbirgt sich das größte Konfliktpotential. Im Norden ist die Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebes Hollinger durch eine immer dichter heranrückende Bebauung gefährdet und im Süden nimmt die Gefährdung der Erhaltung des „dörflichen Mischgebietes“ durch die bereits bestehende Fehlentwicklung von „reinem Wohnen“ durch zwei weitere Baurechte außerhalb der Grenzen der Ortsabrundungssatzung weiter zu.

Die Sicherung des Ortsteils Ellmosen ist auch ohne einen Bebauungsplan gewahrt, da für fast alle Bauwünsche entsprechend dem städtebaulichen Rahmenplan des Architekten Schmidt bereits jetzt ein Baurecht entsprechend § 34 BauGB besteht.

Anträge, welche außerhalb dieses Geltungsbereichs gestellt würden, liegen im Außenbereich und unterliegen somit immer der Entscheidung des Stadtrates.

Wir empfehlen daher die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ellmosen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nach eingehender Diskussion, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ellmosen“ einzustellen. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches sollen Bebauungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die auch die sozialen Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Es hat sich gezeigt, dass dieses Ziel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erreicht werden kann. Um den sozialen Frieden in Ellmosen nicht zu gefährden und weil gemäß § 1 Abs. 3 BauGB es für die städtebauliche Entwicklung von Ellmosen nicht erforderlich ist (der Rahmenplan für eine Erhaltung des Ortes in seinen Grenzen wurde vom Stadtrat beschlossen. Im Innenbereich befindliche maßvolle Bauwünsche können auch nach § 34 BauGB verwirklicht werden), ist das Verfahren einzustellen. Die Eingaben von Fachanwälten haben aufgezeigt, dass mit diesem Bebauungsplan unlösbare Konflikte geschaffen würden. Dies widerspricht einer städtebaulichen Ordnung.

Abstimmung: angenommen 18 : 4

Stadtrat Gebhart, Stadtrat Glas und Stadtrat Leuprecht nehmen wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 6

Verschiedenes

TOP 6.1

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

Stadtrat vom 27.08.2015, TOP 8

TOP 8.7

Aufgrund von Beschwerden wegen der schlechten Sichtbarkeit wurde das Schild „Verkehrsberuhigter Bereich“ versetzt.

ohne Abstimmung

TOP 6.2

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates:

KOS GmbH –weiteres Vorgehen

Verwaltungsinspektor Franz Mohl; Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß Art. 66 des Bayer. Beamtengesetzes in Verbindung mit § 26 des Beamtenstatusgesetzes

ohne Abstimmung

TOP 6.3

Asylbewerber

Erster Bürgermeister Schwaller informiert über die derzeitige Situation in Bad Aibling und dankt dem Kreis Migration für die gute Arbeit.

ohne Abstimmung

TOP 6.4

Sporthalle

Stadtrat Glaser bittet, bei der Sanierung der Sporthalle einen Sanitätsraum einzurichten.

ohne Abstimmung

TOP 6.5

Gestaltungssatzung

Auf Anfrage von Stadtrat Weber teilt Stadtbaumeister Krämer mit, dass die Gestaltungssatzung in der Oktober-Sitzung im Stadtrat behandelt wird.

ohne Abstimmung

TOP 6.6

Thürhamer Straße

Stadtrat Lechner weist darauf hin, dass in der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes keine Grundlage für die Verkürzung des 30-Km-Bereiches in der Thürhamer Straße zu finden sei.

ohne Abstimmung

TOP 6.7

Parkmöglichkeiten im Umfeld des Bahnhofs Bad Aibling

Stadtrat Lechner überreicht hierzu einen Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2015.

ohne Abstimmung

TOP 6.8

Parkplätze Handelshof

Stadtrat Kühnel verweist darauf, dass nach wie vor Parkplätze des Handelshofes untervermietet sind. Hierzu soll beim Landratsamt noch einmal nachgehakt werden.

ohne Abstimmung

TOP 6.9

Abgemeldetes Fahrzeug in der Maxlrainer Straße

Stadtrat Kühnel bittet, das Landratsamt auf das in der Maxlrainer Straße abgestellte Fahrzeug hinzuweisen.

ohne Abstimmung

TOP 6.10

Unterbringung von Asylbewerbern

Stadtrat Gebhart erläutert, dass die Unterbringung in anderen Gemeinden in Zelten im Winter menschenunwürdig sei. Erster Bürgermeister Schwaller versichert, dass dies in Bad Aibling nicht vorgesehen sei.

Auf Anfrage von Stadträtin Keitz-Dimpfleier erläutert erster Bürgermeister Schwaller, dass die Unterbringung in Privathäusern teilweise schlechter sei als die Unterbringung in Containern. Leider werden dem Landratsamt von einigen Nachbargemeinden nach wie vor keine Unterbringungsmöglichkeiten angeboten.

ohne Abstimmung

TOP 6.11

Stellplatzsatzung

Auf Anfrage von Stadtrat Roßteuscher erläutert Stadtbaumeister Krämer, dass für die Überprüfung der Stellplatzsatzung das Landratsamt zuständig sei.

ohne Abstimmung

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 22:05 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Peter Schmid
Verwaltungsoberamtsrat